

Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

**14. Sitzung des Finanzausschusses
am Dienstag, dem 05.04.2016 um 18:00 Uhr
Beratungsraum im Alten Rathaus, Burgstraße 1
06217 Merseburg**

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP Thema

Öffentliche Sitzung

1. Beginn der Sitzung
 - 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
 - 2.1 Einwohnerfragestunde
 - 2.2 Stand Umsetzung des Liquiditätssicherungskonzeptes
 - 2.3 Berichterstattung zum Liquiditätssicherungskonzept gegenüber der Kommunalaufsicht des Landkreises
 - 2.4 Informationen der Stadtverwaltung
 - 2.5 Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
gez. Hayn
Ausschussvorsitzender

**12. Sitzung des Ortschaftsrates Meuschau
am Donnerstag, dem 07.04.2016 um 19:00 Uhr
Sportlerheim Meuschau, Am Sportplatz 3
06217 Merseburg**

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP Thema

Öffentliche Sitzung

1. Beginn der Sitzung
 - 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
 - 1.3 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
 - 2.1 Ergebnis der Gewässerschau durch den Unterhaltungsverband "Mittlere Saale-Weiße Elster" vom 07.04.2016
 - 2.2 Beschluss über die Fortführung des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 3 M Wohngebiet "Am Kreuzweg", 018/BV/16
 - 2.3 Zuwendungen für das Jahr 2016
 - 2.4 Information des Ortsbürgermeisters
 - 2.5 Anfragen der Ortschaftsräte/Bürgerfragestunde
gez. Warmut
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

HAUPTSATZUNG DER STADT MERSEBURG

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung am 25.02.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Gebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen "Stadt Merseburg".
- (2) Das Gebiet der Stadt gliedert sich in den Stadtbereich Merseburg sowie die Ortsteile Atzendorf, Beuna (Geiseltal), Blösien, Geusa, Meuschau, Trebnitz und Zscherben.

§ 2 Wappen, Farben und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt als Stadtwappen in Rot einen über einer durchgehenden, gezinnten, schwarz gefugten silbernen Rundmauer stilisierten silbernen Dom mit vier spitzbedachten, golden beknaufte Türmen; die mittleren Türme etwas erhöht und belegt mit einem offenen, von einem goldenen Kreuz bekrönten gotischen Kirchenportal mit linearer schwarzer Rosette, die äußeren Türme mit je drei, die mittleren mit je zwei schwarzen Rundbogenfensteröffnungen nebeneinander. Im offenen Portal auf einem Altar mit damaszierter goldener Decke das golden nimbierte schwarzhaarige Haupt Johannes des Täufers auf einer goldenen Schale.
- (2) Die Stadtfarben sind rot und weiß.
- (3) Die Flagge zeigt auf rot-weiß-rot gestreiftem Grund das aufgelegte Wappen auf dem breiteren weißen Mittelstreifen.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Merseburg".

II. Abschnitt Organe

§ 3 Stadtrat

- (1) Die Vertretungskörperschaft der Stadt Merseburg führt die Bezeichnung "Stadtrat".
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung "Stadträtin" bzw. "Stadtrat".
- (3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (4) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung "Erster bzw. Zweiter

Stellvertreter".

(5) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.

(6) Der Stadtrat erteilt bei Unternehmen, bei welchen die Stadt Merseburg unmittelbare und mittelbare Beteiligungen hält, dem jeweiligen Vertreter der Gesellschafterin Stadt vor Entscheidungen in Gesellschaftsgremien eine entsprechende Ermächtigung der Stadt.

Diese gilt für

1. Änderungen des Gesellschaftervertrages einschließlich der Veränderung des Stammkapitals;
2. die Errichtung und Übernahme, die wesentliche Veränderung des Unternehmens, die Beteiligung an Unternehmen, die Auflösung der Gesellschaft;
3. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlicher Teile oder wesentliche Unternehmensbeteiligungen;
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - a. die Entscheidung über die Offenlegung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (§ 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs) und über die Billigung des von den Geschäftsführern aufgestellten Abschlusses;
 - b. die Billigung eines von den Geschäftsführern aufgestellten Konzernabschlusses;
5. die Einforderung der Einlagen;
6. die Rückzahlung von Nachschüssen;
7. die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen;
8. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben;
9. Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung.

Einzelheiten regelt eine Beteiligungsrichtlinie.

(7) Der Stadtrat entscheidet über alle Aufgaben, soweit sie nicht durch diese Satzung den beschließenden Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister übertragen wurden. Die Wertgrenzen der Übertragung gelten jeweils inklusive Mehrwertsteuer.

§ 4 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Stadtratsvorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Oberbürgermeister und allen Fraktionsvorsitzenden. Der Oberbürgermeister kann sich im Verhinderungsfall durch den Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Vorsitzende des Stadtrates.

(2) Der Ältestenrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden, auf Antrag des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion, dem der Vorsitzende zu entsprechen hat, zusammen. Die Einberufung kann auch während der Stadtratssitzung erfolgen. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich. Der Ältestenrat ist ordnungsgemäß zusammengetreten, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Ältestenrat beschäftigt sich mit inneren Angelegenheiten des Stadtrates insbesondere der Auslegung der Geschäftsordnung.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

- a) Hauptausschuss
- b) Bau-,Bauplanungs- und Vergabeausschuss (Bauausschuss)
- c) Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss (Finanzausschuss)
- d) Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Infrastruktur und Stadtentwicklung (Wirtschaftsausschuss)
- e) Sozialausschuss
- f) Kulturausschuss
- g) Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport (Bildungsausschuss)
- h) Ausschuss für öffentliche Ordnung und Umweltfragen (Ordnungs- und Umweltausschuss)

(2) Beschließende Ausschüsse sind:

- a) der Hauptausschuss
- b) der Bauausschuss
- c) der Finanzausschuss

(3) Der Hauptausschuss besteht aus 10 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Der Bauausschuss besteht aus 10 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Der Finanzausschuss besteht aus 10 Stadträten. Die übrigen Ausschüsse bestehen aus 7 Stadträten.

(4) Dem im Folgenden genannten beschließenden Ausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:
- Finanzausschuss

(5) Den im Folgenden genannten beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:

- a) Bildungsausschuss
- b) Kulturausschuss
- c) Sozialausschuss
- d) Ordnungs- und Umweltausschuss
- e) Wirtschaftsausschuss

(6) Die Ausschussvorsitzenden der Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses und des Bauausschusses werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen. Die Ausschussmitglieder bestimmen einen Stellvertreter ihres Ausschussvorsitzenden.

(7) Die Zuständigkeit der Ausschüsse sowie die auf die Ausschüsse übertragenen Entscheidungsbefugnisse sind in der Zuständigkeitsordnung geregelt, die Bestandteil der Hauptsatzung ist (**Anlage**).

(8) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

(9) Die Bekanntmachung der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse erfolgt entsprechend

§ 16 Abs. 1 dieser Satzung.

(10) In die beratenden Ausschüsse werden durch den Stadtrat auf Vorschlag der Fraktionen jeweils 6 sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen. Diese sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Geschäftsordnung und Auskunftsverlangen

(1) Das Verfahren im Stadtrat und seinen Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

Das Gleiche gilt für die Ortschaftsräte, sofern sich die Ortschaftsräte keine eigene Geschäftsordnung geben.

(2) Jeder Stadtrat ist berechtigt, schriftliche oder in der Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen oder Anregungen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt Merseburg und ihrer Verwaltung an den Oberbürgermeister zu richten.

(3) Wurde eine Anfrage bis zum dritten Arbeitstag vor dem Sitzungstermin schriftlich eingereicht, so muss der Oberbürgermeister in der Sitzung darauf antworten.

(4) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden oder besteht der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung, so ist ihm spätestens innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Die Antwort ist dem Stadtrat als Anlage zum Protokoll zuzustellen.

§ 7

Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben und die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in eigener Verantwortung.

(2) Der Oberbürgermeister entscheidet und ist zuständig für:
1. Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen von EG 1 bis EG 10 und S 2 bis S 10 des TVöD nach bestätigtem Stellenplan
2. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung der Bezüge oder des Entgeltes bei Arbeitnehmer der Entgeltgruppen nach Ziff. 1, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.

(3) Der Oberbürgermeister entscheidet abschließend auch über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 50.000,00 EUR nicht übersteigt;
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 EUR nicht übersteigt;
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, deren Vermögenswert 25.000,00 EUR nicht übersteigt und die Führung von Rechtstreitigkeiten in Klageverfahren gemäß § 45 Abs. 2, Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall die Summe von 50.000,00 EUR nicht übersteigt;

4. überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 45 Abs. 2 Ziff. 4 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von je 15.000,00 EUR, solange im Haushaltsjahr eine Gesamtsumme von 100.000,00 EUR nicht überschritten ist;
5. die Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und von Aufträgen für Leistungen und Lieferungen (VOL) bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 EUR pro geplanter Maßnahme;
6. die Vergabe nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bis zu einem Auftragswert von 15.000,00 EUR pro geplanter Maßnahme;
7. den Abschluss von unbefristeten Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Höhe der Miet- und Pachtsumme von 5.000,00 EUR im Jahr sowie den Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Höhe der Miet- und Pachtzinsen von 5.000,00 EUR im Jahr mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren.

(4) Dem Oberbürgermeister kann durch Beschluss des Stadtrates in begründeten Einzelfällen die zeitlich und/oder sachlich beschränkte Zuständigkeit erteilt werden, Rechtsgeschäfte über die in § 7 Abs. 3 festgelegten Wertgrenzen hinaus zu tätigen.

(5) Der Oberbürgermeister ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt Merseburg, soweit keine besondere gesetzliche Regelung besteht.

(6) Der Oberbürgermeister entscheidet die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu 1.000,00 EUR.

(7) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.

(8) Im Verhinderungsfall wird der Oberbürgermeister durch einen durch den Stadtrat zu wählenden Beschäftigten vertreten.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Merseburg wird durch den Hauptausschuss bestellt und abberufen. Sie hat in allen Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte Rederecht zu den Aufgaben ihres Tätigkeitsbereiches. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 9

Einwohnerversammlung

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat mindestens einmal jährlich ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll 14 Tage vor der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlungen und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

**§ 10
Einwohnerfragestunde**

(1) Der Stadtrat hält während der ordentlichen öffentlichen Sitzungen Einwohnerfragestunden ab. Der Beginn der Einwohnerfragestunde wird vom Vorsitzenden des Stadtrates in der Einladung zur Sitzung bekanntgegeben und mit der Tagesordnung veröffentlicht.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Einwohnerfragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf ca. 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens zwei Fragen und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen, die von allgemeinem Interesse sind und die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht oder nicht umfänglich möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

(5) In den beschließenden Ausschüssen werden analog Einwohnerfragestunden durchgeführt. Für die Ortschaftsräte ist die Einwohnerfragestunde in § 15 geregelt.

**§ 11
Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

**§ 12
Ehrenbürger**

Der Stadtrat verleiht das Ehrenbürgerrecht und die Bürgermedaille. Näheres regelt eine Auszeichnungsordnung. Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Merseburg bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

**§ 13
Ortschaftsverfassung**

(1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff KVG LSA bestimmt:

1. Beuna (Geiseltal), bestehend aus dem Ortsteil Beuna (Geiseltal),
2. Geusa, bestehend aus den Ortsteilen Atzendorf, Blösien, Geusa, Zscherben
3. Meuschau, bestehend aus dem Ortsteil Meuschau und
4. Trebnitz, bestehend aus dem Ortsteil Trebnitz.

(2) In den Ortschaften Beuna (Geiseltal), Geusa und Meuschau und Trebnitz wird gemäß § 82 Abs. 3 KVG LSA ein Ortschaftsrat nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. In der Ortschaft Trebnitz wird mit Beginn der Wahlperiode 2019 ein Ortsvorsteher gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

- Beuna (Geiseltal) 9 Mitglieder
- Geusa 9 Mitglieder
- Meuschau 9 Mitglieder
- Trebnitz 3 Mitglieder (bis zur Wahlperiode 2019)

(4) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Oberbürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.

2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Oberbürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.

3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung an den Oberbürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(5) Dem Ortschaftsrat werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende genannten Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
4. die Pflege der vorhandenen Partnerschaften.

(5a) Dem Ortschaftsrat Beuna werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende genannten Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft Beuna gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, welches durch die Gemeinde Beuna eingebracht wurde bis zu einem Wert von 10.000 Euro je Vertrag.
2. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft Beuna welches durch die Gemeinde Beuna eingebracht wurde bis zu einem Wert von 5.000 Euro je Vertrag.

(6) Der Ortsbürgermeister kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Er hat das Antragsrecht in allen Angelegenheiten die Ortschaft betreffend, soweit ein Beschluss des Ortschaftsrates vorliegt.

§ 14 Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben der Ortschaft soll sich der Oberbürgermeister in der Regel durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen, im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

§ 15 Einwohnerfragestunde in den Ortschaftsräten

(1) In den Ortschaftsratssitzungen der Ortschaften von Meuschau und Trebnitz werden die Einwohnerfragestunden analog den Einwohnerfragestunden des Stadtrates durchgeführt.

(2) In den Ortschaftsratssitzungen der Ortschaft Beuna werden die Einwohnerfragestunden analog den Einwohnerfragestunden des Stadtrates durchgeführt, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

1. Der Ortsbürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Einwohnerfragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden.

2. Jeder Anwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen, die von allgemeinem Interesse sind und die in die Zuständigkeit der Ortschaft fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(3) In den Ortschaftsratssitzungen der Ortschaft Geusa werden die Einwohnerfragestunden analog den Einwohnerfragestunden des Stadtrates durchgeführt, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

1. Der Ortsbürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Einwohnerfragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden.

2. Jeder Anwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen, die von allgemeinem Interesse sind und die in die Zuständigkeit der Ortschaft fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachung

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Merseburg. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Stadt Merseburg den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gem. § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Alten Rathauses, Burgstraße 1 (ausgenommen Bauleitplanungen in der Lauchstädter Str.10) im Amtsblatt der Stadt Merseburg, spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen kann in der örtlichen Tageszeitung (Mitteldeutschen Zeitung) und/oder den Wochenzeitungen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.merseburg.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Alten Rathaus, Burgstraße 1 (ausgenommen Bauleitplanungen in der Lauchstädter Straße 10), während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – im Amtsblatt der Stadt Merseburg. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen der Stadt Merseburg sind im Amtsblatt der Stadt Merseburg bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Alten Rathauses, Burgstraße 1 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel folgt, bewirkt.

(5) Das Amtsblatt erscheint nur zu dem im Abs. 1 genannten Zweck bei entsprechendem Bedarf.

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

**§ 17
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 18
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Merseburg vom 18.05.2011 (Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Merseburg vom 19.05.2011 Nr. 11/2011) außer Kraft.

Merseburg, den 23.03.2016
gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis vom 16.03.2016 erging folgende Entscheidung:
Die Hauptsatzung der Stadt Merseburg, beschlossen vom Stadtrat unter Beschluss-Nr. 76/08 SR/16 am 25.02.2016, wird hiermit genehmigt. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

gez. Thamm
SB Kommunalaufsicht

Anlage (zu § 5 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Merseburg)

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Stadtrates

A) Grundsätze

1. Die Ausschüsse des Stadtrates haben Entscheidungsbefugnis in den Angelegenheiten, die ihnen durch die Hauptsatzung übertragen wurden. Im Übrigen haben sie die Angelegenheiten, die in ihren Geschäftsbereich fallen, zu beraten. Dabei haben sie insbesondere die Aufgabe, Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen zu erarbeiten. Sie können Anträge erarbeiten und deren Aufnahme in die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates beantragen.

2. In ihrem Zuständigkeitsbereich erarbeiten die Ausschüsse Empfehlungen an andere Ausschüsse, Verwaltungsstellen und Unternehmen, bei welchen die Stadt Merseburg unmittelbare und mittelbare Beteiligungen hält.

B) Ausschüsse

1. Hauptausschuss

1.1 Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:

a) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 und 2 sowie die Einstellung der Arbeitnehmer ab EG 1 und S 2 des TVöD und die Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer ab EG 11 und S 11 des TVöD nach bestätigtem Stellenplan, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister; ausgenommen davon sind die Entlassungen innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit

b) die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit sowie die Festsetzung der Bezüge oder des Entgeltes bei Arbeitnehmer der Entgeltgruppen nach Ziffer 1, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister;

c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA, deren Vermögenswert die Summe von 50.000,00 EUR übersteigt, bis 125.000,00 EUR;

d) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, deren Vermögenswert die Summe von 5.000,00 EUR übersteigt, bis 75.000,00 EUR;

e) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, deren Vermögenswert die Summe von 50.000,00 EUR übersteigt, bis 100.000,00 EUR und die Führung von Rechtstreitigkeiten in Klageverfahren gemäß § 45 Abs.2 Ziff. 19, wenn der Streitwert im Einzelfall die Summe von 50.000,00 EUR übersteigt, bis 100.000,00 EUR.

f) die Annahme von Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen über 1.000,00 EUR bis 50.000 EUR.

1.2. Der Hauptausschuss berät über:

- a) Vorberatung zu Angelegenheiten des Stadtrates entsprechend § 3 (7) der Hauptsatzung.
- b) Verträge der Stadt mit grundsätzlicher Bedeutung;
- c) Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit den Partnerstädten und mit kommunalen Verbänden und Vereinen sowie internationale Begegnungen;

2. Bauausschuss

2.1. Der Bauausschuss entscheidet abschließend über:

- a) die Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), soweit die Auftragssumme den Wert von 100.000,00 EUR übersteigt;
- b) die Vergabe nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit die Auftragssumme den Wert von 15.000,00 EUR übersteigt;
- c) die Maßnahmepläne einschließlich der Verwendung von Städtebauförderungsmitteln im Rahmen der Haushaltssatzung;
- d) die Freigabe von Sperrvermerken für Baumaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit der Stadtrat sich die Entscheidung nicht vorbehält;
- e) Art und Umfang der Erschließung oder des Ausbaues von Straßen einschließlich möglicher Abschnittsbildung für beitragsauslösende Maßnahmen sowie in den Fällen einer Aufwandsspaltung.

2.2. Der Bauausschuss berät über:

- a) Bauleitplanverfahren gem. BauGB;
- b) städtebauliche Entwicklungskonzepte;
- c) Satzungen u.a. gem. BauGB, BauO LSA, StrG LSA, RL StäBauF und KAG LSA;
- d) Abweichungen von den im Rahmenplan genannten Zielen der Stadtsanierung;
- e) bodenordnende Maßnahmen gem. § 46 BauGB (Umlegungsordnung);
- f) die Vergabe von Straßennamen;
- g) Widmung, Entwidmung und Umstufung von Straßen.

2.3. Der Bauausschuss ist zu informieren über:

- a) - die von der Stadt erteilten Einvernehmen für Vorhaben gem. § 36 BauGB i.V. m. §§ 14 (2), 31, 33, 34, 35 BauGB,
- öffentliche und private Bebauungs- und Gestaltungsvorschläge, Nutzungsänderungsvorhaben sowie städtebauliche Sanierungsvorhaben, wenn die Vorhaben und Vorschläge für die städtebauliche Entwicklung von wesentlicher Bedeutung sind;
- b) die Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Vorhaben und zu Vorhaben und Planverfahren nach Bundes- und Landesgesetzen;
- c) die Anwerbung von Fördermitteln im Rahmen von Stadtentwicklungsprogrammen;
- d) den Erlass von Bescheiden über städtebauliche Gebote gem. §§ 176-179 BauGB;
- e) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse;
- f) das Straßenausbauprogramm;
- g) die Auftragsvergabe des jeweiligen Vorjahres durch die Stadt Merseburg;
- h) die Ergebnisse der Tätigkeit des Umlegungsausschusses

3. Finanzausschuss

3.1. Der Finanzausschuss entscheidet abschließend über:

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 10 KVG LSA, deren Vermögenswert die Summe von 50.000,00 EUR übersteigt, bis 125.000,00 EUR;
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, deren Vermögenswert die Summe von 25.000,00 EUR übersteigt, bis 50.000,00 EUR;

3.2. Der Finanzausschuss berät über:

- a) die Vorbereitung des Haushaltsplanes einschließlich Stellenplan und der Haushaltssatzung sowie des Finanzplanes;
- b) Gebührensatzungen, Entgelt- und Honorarordnungen;
- c) Hingabe und Aufnahme von Darlehen;
- d) Übernahme von Bürgschaften;
- e) Finanzangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- f) Vorbereitung einer Empfehlung für die Beschlussfassung des Stadtrates über die Jahresrechnung und die Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters;
- g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung.

Der Finanzausschuss kontrolliert die Durchführung des Haushaltsplanes.

4. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss berät über:

- a) Angelegenheiten, die mit der wirtschaftlichen und energiepolitischen Entwicklung der Stadt zusammenhängen;
- b) die Förderung der Zusammenarbeit mit der Hochschule Merseburg, von Handels-, Handwerks- und Industriebetrieben;
- c) Interkommunale Zusammenarbeit
- d) Gewerbebezugsentwicklungen und Maßnahmen zur Arbeitsplatzförderung;
- e) Angelegenheiten der Stadtwerbung, des Citymanagements und des Tourismus;
- f) Angelegenheiten von Messen, Märkten, Stadtfesten und Ausstellungen;
- g) kommunale Aufgaben der Unternehmen mit städtischer Beteiligung, sowie städtische Immobilien
- h) Angelegenheiten die den Einsatz regenerativer Energien betreffen.

5. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss berät über:

- a) Angelegenheiten der sozialen Einrichtungen der Stadt Merseburg
- b) Maßnahmen zur Inklusion, insbesondere:
- der Betreuung sozial benachteiligter Menschen
- der Gleichstellung von Mann und Frau, Jung und Alt, Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und Handicaps am gesellschaftlichen Leben, u.a. in Bezug auf barrierefreie öffentliche Räume und Gebäude
- der Integration und verstärkten Teilhabe von Migranten und Flüchtlingen/ Asylbewerbern am gesellschaftlichen Leben in der Stadt
- c) Zuschüsse und deren Höhe für die Träger der freien Wohlfahrtspflege und soziale Ausgaben
- d) die Förderung des sozialen Wohnungsbaus
- e) die Unterstützung und Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- f) Zusammenarbeit mit freien Trägern, Verbänden, Interessengruppen und Vereinen im sozialen Bereich

6. Kulturausschuss

Der Kulturausschuss berät über:

- a) Angelegenheiten der Kultur- und Heimatpflege einschließlich der Aufgaben städtischer Denkmalpflege und Förderung denkmalhaltender Aufgaben der Stadt Merseburg;
- b) Angelegenheiten kultureller Einrichtungen und Institutionen der Stadt bis hin zu Nutzungskonzepten historisch bedeutsamer Gebäude in der Stadt Merseburg;
- c) die Förderung der Tätigkeit in Verbänden und Vereinen auf dem Gebiet der Kultur und der kulturellen Freizeitgestaltung;

- d) die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit mit anderen Kommunen, insbesondere den Partnerstädten;
- e) die Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen durch die Stadt oder mit wesentlicher Unterstützung der Stadt;
- f) Angelegenheiten der Kunst- und Kulturförderung, insbesondere der Zusammenarbeit mit den in der Stadt lebenden Künstlern und Kulturschaffenden.

7. Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss berät über:

- a) Angelegenheiten der Schulen und Schulverwaltung;
- b) Angelegenheiten der Kindertagesstätten, Schulhorten und Schulspeisung;
- c) die Förderung des Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche, insbesondere Spielplätze, Angelegenheiten der Jugendeinrichtungen und des Planetariums;
- d) die Förderung des Sports und die Angelegenheiten der Sporteinrichtungen
- e) Zusammenarbeit mit der Hochschule, freien Trägern, Verbänden und Vereinen im Bereich Bildung, Jugend und Sport; Zuschüsse für die Träger und Vereine im Bereich Bildung, Jugend und Sport

8. Ordnungs- und Umweltausschuss

Der Ordnungs- und Umweltausschuss berät über:

- a) Maßnahmen zur Einhaltung der Gefahrenabwehrverordnung;
- b) Maßnahmen zur Verbesserung von Ordnung, Sauberkeit und öffentlicher Sicherheit;
- c) Maßnahmen zur Zusammenarbeit des Ordnungsamtes mit der Polizei und anderen Behörden;
- d) Angelegenheiten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität dienen, insbesondere Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie der Verringerung der Lärmbelastung;
- e) Angelegenheiten, betreffend die Grün- und Erholungsflächen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen, land- und forstwirtschaftliche Flächen;
- f) Angelegenheiten die den Klimaschutz und regenerativer Energien betreffen;
- g) Angelegenheiten des Hochwasserschutzes.

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,

Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de

Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212,

pressestelle@merseburg.de Amtsblatt unter www.merseburg.de